

Augen auf beim Occasionskauf!

Ich habe von einer Privatperson einen Occasionswagen gekauft. Im Kaufvertrag steht, dass das Fahrzeug vor zwei Jahren einen Unfall hatte und «wie gesehen» gekauft wird. Da das Auto im Vertrag als «repariertes Unfallfahrzeug» bezeichnet wurde, ging ich davon aus, dass alle Unfallschäden behoben worden sind. Im Nachhinein hat sich aber herausgestellt, dass der Airbag auf der Beifahrerseite fehlt. Der Verkäufer hatte den Airbagsack herausgeschnitten und die Airbagblende wieder zugeklebt, was aufgrund einer Bruchstelle gut ersichtlich ist. Kann ich den Kauf rückgängig machen oder zumindest einen Teil des Kaufpreises zurückverlangen?

Das Gesetz sieht bei einem Kaufvertrag verschiedene Rechte für den Fall vor, dass der Kaufgegenstand Mängel aufweist (sog. Sachmängelgewährleistung). Diese gesetzlichen Mängelrechte können aber vertraglich abgeändert oder völlig ausgeschlossen werden. Bei Privatverkäufen von Occasionsfahrzeugen trifft man daher die Formulierungen «wie gesehen» oder auch «ab Platz» oft an, womit die Gewährleistung des Verkäufers ausgeschlossen wird. Vom Vertrag zurücktreten oder einen Teil des Kaufpreises zurückzuverlangen können Sie in einem solchen Fall nur dann, wenn dem Fahrzeug eine vom Verkäufer zugesicherte Eigenschaft fehlt oder der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Als Käufer können Sie nicht erwarten, dass der Verkäufer Sie über alle ungünstigen Eigenschaften des Fahrzeugs aufklärt. Über erhebliche Mängel,

z. B. einen grösseren Unfallschaden, muss der Verkäufer jedoch von sich aus informieren. Dies hat der Verkäufer in Ihrem Fall getan. Gemäss der Gerichtspraxis dürfen Sie die Formulierung «repariertes Unfallfahrzeug» nicht so verstehen, dass sämtliche Mängel repariert worden sind. Eine konkrete Zusicherung, dass z. B. ein Airbag vorhanden ist, kann daraus nicht abgeleitet werden. Da Ihnen bekannt war, dass Sie einen Unfallwagen erwerben, musste Ihnen klar sein, dass das Fahrzeug bei einem Unfall wahrscheinlich bereits einmal erheblich beschädigt worden ist und möglicherweise auch der Airbag ausgelöst wurde. Ausserdem war an der Airbagblende aufgrund der Bruchstelle ersichtlich, dass daran Änderungen vorgenommen worden sind. Sie hätten den Mangel bei der aufmerksamen Besichtigung also feststellen können. Der Verkäufer war daher

nicht verpflichtet, auf den fehlenden Airbag hinzuweisen. Er hat Ihnen den Mangel somit auch nicht arglistig verschwiegen. Aus diesen Gründen können Sie weder vom Vertrag zurücktreten noch einen Teil des Kaufpreises zurückverlangen. Daher gilt: Occasionsfahrzeuge eingehend prüfen, vom Garagisten allenfalls inspizieren lassen und den Kaufvertrag genau studieren.



**Selina Grass,
Rechtsanwältin und
Notarin**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG
Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch